

ZBB 2006, 387

BGB § 707

Über Einlage hinausgehende Beitragspflicht in Publikums-GbR nur bei eindeutiger Erkennbarkeit der Aufspaltung und objektiv bestimmbarer Beitragshöhe

BGH, Urt. v. 23.01.2006 – II ZR 126/04 (OLG München), ZIP 2006, 754 = BB 2006, 795 = BKR 2006, 382 = DB 2006, 835 = NJW-RR 2006, 829 = WM 2006, 774 = EWiR 2006, 301 (C. Schäfer)

Amtliche Leitsätze:

1. Im Gesellschaftsvertrag einer Publikumsgesellschaft können über die betagsmäßig festgelegte Einlageschuld hinausgehende Beitragspflichten vereinbart werden, wenn eine derartige Aufspaltung der Beitragspflicht aus dem Gesellschaftsvertrag eindeutig hervorgeht und die Höhe der nachzuschließenden Beiträge im Gesellschaftsvertrag zumindest in objektiv bestimmbarer Weise ausgestaltet ist.
2. Nachträgliche Beitragspflichten können auch in einer Publikumsgesellschaft nur dann durch Mehrheitsbeschluss begründet werden, wenn die gesellschaftsvertragliche Bestimmung eindeutig ist und Ausmaß und Umfang einer möglichen zusätzlichen Belastung erkennen lässt. Dies erfordert die Festlegung einer Obergrenze oder sonstiger Kriterien, die das Erhöhungsrisko eingrenzen (Senatsur. v. 4. 7. 2005 – II ZR 354/03, ZIP 2005, 1455, 1456).
3. Eine gesellschaftsvertragliche Bestimmung, die den einzelnen Gesellschafter zu Nachschusszahlungen verpflichtet, „soweit die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben nicht decken“, genügt diesen Anforderungen nicht und kann deshalb nicht Grundlage einer Nachschussverpflichtung sein.